

bestimmte Rechte der beiden Städte fest, es ist somit der Fall des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung gegeben<sup>1</sup>, d. h. es liegen Sonder-(Reservat-)Rechte vor. Daraus folgt nach der Vorschrift in Art. 78, daß sie „nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können“, oder, wie Art. 34 sagt, daß die Sonder-(Freihafen-)Stellung außerhalb der Zollgrenze bestehen bleibt, „bis sie (die Hansestädte) ihren Einschuß in dieselbe beantragen“<sup>2</sup>. Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann der Bundesrath diesen Einschuß ohne Zustimmung des Reichstages (ohne Gesetz) durch einfachen Beschluß vollziehen<sup>3</sup>. Ein solcher Bundesrathsbeschluß stellt auch keine Aenderung des Art. 34 der Reichsverfassung dar, sondern eher die (ursprünglich hinausgeschobene) Erfüllung des Artikels 33. Hamburg beantragte und genehmigte im Vertrage mit dem Reichskanzler vom 25. Mai 1881 unter gewissen Modalitäten den Anschluß seines Gebietes an das deutsche Zollgebiet. Nachdem dieser Vertrag die Genehmigung des Bundesrathes gefunden hatte, beantragte das durch seinen Senat vertretene Hamburg auf Grund des Art. 34 der Reichsverfassung, sein gesamtes Staatsgebiet, mit Ausnahme eines Theils von Cuxhaven und eines näher bezeichneten Freihafengebietes in der Stadt Hamburg, in die gemeinschaftliche Zollgrenze einzuschließen, wofür der Antrag der Bundesrath Folge gab<sup>4</sup>. Der unbedingte Einschuß Hamburgs in das Zollgebiet wurde durch den Bundesrathsbeschluß vom 15. October 1888 vollzogen<sup>5</sup>. Nur wegen des Zuschusses, welchen das Reich zu den Kosten des Anschlusses (namentlich zu der Errichtung zollfreier Entrepots) vertragswidrig geben sollte, war die Zustimmung des Reichstages nothwendig, und erging das Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, vom 16. Februar 1882 (R.-G.-Bl. 1882, S. 39). Art. 34 gab ein Sonderrecht nur insoweit, daß die Hansestädte mit einem entsprechenden Theile ihres oder des umliegenden Gebietes nicht ohne ihren Antrag in das Zollgebiet eingeschlossen werden durften. Bezüglich der Abgrenzung des „zweckentsprechenden Bezirks“ war ein Sonderrecht nicht gegeben; folglich fiel dieselbe unter das gemeine Recht, also unter die Vorschrift in Art. 7, Ziff. 2, also innerhalb der Befugniß des Bundesrathes. Dieser allerdings bestrittene Rechtszustand ist durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1882 (R.-G.-Bl. 1882, S. 39) dahin geändert, daß das nunmehrige Freihafengebiet in seiner ganzen Ausdehnung und in seinen einzelnen Theilen nur auf Antrag Hamburgs in das Zollgebiet eingeschlossen werden darf. § 1 lautet nämlich: „Auf das Freihafengebiet der Hansestadt Hamburg, welches durch den Antrag derselben auf Einschuß in die gemeinschaftliche Zollgrenze nicht berührt wird, findet Artikel 34 der Reichsverfassung fortdauernd Anwendung“<sup>6</sup>.

In analoger Weise wurde das Gebiet der Hansestadt Bremen an die Zollgrenze angeschlossen; ausgenommen sind — und waren nur auf Antrag Bremens angeschlossen worden — die Hafenanlagen in Bremerhaven, die daran grenzenden Petroleumlagerplätze und im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer ein gewisser zollfreier umgrenzter Bezirk. Wegen der Kosten erging das Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet, vom 31. März 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 79).

<sup>1</sup> Siehe oben S. 194 ff.

<sup>2</sup> Siehe auch Fürst Bismarck am 8. Mai 1880 im Reichstage (Sten. Ber. 1880, S. 1270), Delbrück, Art. 40, S. 46, H. Meyer, Verwaltungsrath, II, § 281, u. A. m.; anderer Ansicht Hänel, Verfassungsgeschichte, S. 200 ff. Die Frage hat sich kaum noch rechtliche Bedeutung.

<sup>3</sup> Krut, Verordnungsrecht, S. 98, Delbrück, l. c. S. 46, Laband, II, S. 261; vgl. auch die Erläuterungen in dem Preuß.-Jahrbüchern, XLVI, S. 494 ff.

<sup>4</sup> Annalen des Deutschen Reiches 1881,

Krutt, Zak Staatsrecht des Deutschen Reiches.

S. 489 ff.

<sup>5</sup> Reichs-VertragsBl. 1888, S. 218.

<sup>6</sup> Siehe auch Engel, Comm. S. 34. Das nicht bloß ein Antrag, sondern eine Verfassungsänderung zur weiteren Aufhebung des wechselliebigen Freihafengebietes erforderlich sei, was Windthorst am 20. Januar 1882 (Sten. Ber. des Reichstages S. 790) ausgesprochen, ist offenbar irrthümlich; siehe auch Laband, II, S. 262. Was § 1 des Gesetzes vorschreibt, kann nicht aus Art. 34, sondern aus dem Staatsvertrage geschlossen werden.